

Die Zulassungsurkunden haben die Nrn. G 254 und G 255.

Die Buchmachergehilfinnen Frau Waltraud Kottkamp, wohnhaft in Oberhausen, Romgesweg 23, Frau Rita Keppler, wohnhaft in Oberhausen, Rosenstraße 5 und Frau Zsuzsanna Ternyak, wohnhaft in Alpen, Schulstraße 62, tätig bei dem Buchmacher Manfred Kottkamp in Oberhausen, werden auch für die Geschäftsstelle in Mülheim an der Ruhr zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 315

**332 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Himmelgeister Rheinbogen“,
Stadt Düsseldorf/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.02.01-3/95

Düsseldorf, den 29. Juli 1996

Aufgrund des § 42a Abs. 1 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2), in der derzeit gültigen Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NW verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Düsseldorf werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere
- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes Himmelgeister Rheinbogen, insbesondere seiner natürlichen, naturnahen und kulturlandschaftlichen Lebensräume mit charakteristischen sowie gefährdeten bzw. seltenen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) zur Erhaltung des durch Flutmulden und Flutrinnen morphologisch reich gegliederten Kleinreliefs als Zeugnis der Flußgeschichte des Rheins,
 - c) zur Erhaltung des besonderen landschaftlichen Charakters und der hervorragenden Schönheit dieser u.a. durch ältere Waldbestände, großflächige Kopfweiden- und Heckenbestände sowie Grünland- und Ackernutzung geprägten, historisch gewachsenen niederrheinischen Kulturlandschaft und der Weiträumigkeit des Landschaftsbildes und,
 - d) zur Erhaltung des Gebietes als wesentlicher Teil des Rheinauenverbundes, dem insbesondere aus ornithologischer Sicht als zusammenhängendem Rückzugs-, Durchzugs- und Überwinterungsraum überregionale Bedeutung zukommt.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Düsseldorf hat eine Landfläche von ca. 214 ha und ist in den beigefügten Karten

1. im Maßstab 1:5000 (Anlage 1)
 2. verkleinert aus dem Maßstab 1:5000 (Anlage 2)
- durch eine schwarze Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet gekennzeichnet.

(2) Die Karte (verkleinert aus dem Maßstab 1:5000) und das Flurstücksverzeichnis (Anlage 3) werden als Bestandteil dieser Verordnung mit im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Originalkarte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- Höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Oberstadtdirektor Düsseldorf
- Untere Landschaftsbehörde -

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Schutzgebiet wird in den Anlagen zu dieser Verordnung rechtsverbindlich festgelegt. In Zweifelsfällen gilt für die räumliche Abgrenzung die Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1).

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile bzw. zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Vorhaben i. S. d. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1995 (GV. NW. S. 218), öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen vorzunehmen, auch wenn es dazu keiner sonstigen behördlichen Entscheidung bedarf,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen ist die Beseitigung von Hochwasserschä-